



HESSISCHER LANDTAG

11. 06. 2015

Plenum

Antrag der Fraktion DIE LINKE

betreffend Fahrerlaubniserwerb auch den Menschen ohne Ausweispapiere ermöglichen!

Der Landtag wolle beschließen:

Der Erwerb eines Führerscheins kann für Drittstaatsangehörige wegen des für die Zulassung zur Fahrerlaubnisprüfung notwendigen Identitätsnachweises mit erheblichen Problemen verbunden sein.

In Hessen werden die Duldungsbescheinigung gem. § 60a Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes sowie die Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung nach § 63 Asylverfahrensgesetz nicht als geeigneter Identitätsnachweis anerkannt.

Oftmals werden Asylsuchende und Geduldete, die fluchtbedingt nicht über die erforderlichen Identitätspapiere verfügen oder diese nicht oder nur schwer beschaffen können, deshalb nicht zur Fahrerlaubnisprüfung zugelassen und können keinen Führerschein erwerben.

Damit wird die Möglichkeit, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen, für diese Bevölkerungsgruppe erheblich erschwert. In ländlichen Regionen etwa ist die Fahrerlaubnis unerlässlich, um einen Sprachkurs zu besuchen, um zu einer Ausbildungsstelle zu gelangen oder einer Arbeit nachzugehen. In vielen Berufen ist der Besitz eines Führerscheins zudem zwingende Einstellungsvoraussetzung.

Die hessische Praxis steht damit im Gegensatz zur Regelung wie etwa in Baden-Württemberg, wo Aufenthaltsgestattung und Duldungsbescheinigung selbst dann als Identitätsnachweis anerkannt sind, wenn diese den Zusatz enthalten, dass die Personalangaben auf den Angaben des bzw. der Betroffenen beruhen.

Mit seiner Entscheidung vom 9. Juni 2015 hat der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Kassel nun klargestellt, dass auch amtliche Dokumente wie eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz ausreichend sein können, um den Nachweis über die Identität des Bewerbenden zu führen. Eine Aufenthaltsgestattung mit Lichtbild genüge des Weiteren auch zur Vorstellung bei der theoretischen und bei der praktischen Fahrprüfung (Aktenzeichen: 2 A 732/14).

Probleme haben in Hessen immer wieder auch Fahrerlaubnisbewerberinnen und -bewerber mit an sich als Identitätsnachweis anerkannten Ausweisersatz- bzw. Passersatzpapieren, die aber den Zusatz enthalten, dass die "Personalangaben auf den Angaben des Betroffenen beruhen", weil Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Führerscheinstellen und Prüferinnen und Prüfer nicht in ausreichendem Umfang über die geltende Erlasslage informiert sind.

So scheint oftmals nicht bekannt zu sein, dass ein solcher Passersatz bei Flüchtlingen und Staatenlosen stets und in den übrigen Fällen - etwa beim Ausweisersatz nach § 48 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz - bei positiver Rückmeldung der Ausländerbehörde als Identitätsnachweis ausreichend ist.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. die Zulassungspraxis zur Fahrerlaubnisprüfung - unter Berücksichtigung der Entscheidung des VGH Kassel vom 9. Juni 2015 (Az.: 2 A 732/14) - so zu gestalten, dass auch Menschen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldungsbescheinigung, die nicht zusätzlich über daraus hinausgehende Identitätsnachweise verfügen, einen Führerschein erwerben können,
2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Führerscheinstellen und Prüferinnen und Prüfer in geeigneter Weise über die Möglichkeit von Ausweis- und Passersatzpapieren als Identitätsnachweis bei der Zulassung zur Fahrerlaubnisprüfung aufzuklären.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Wiesbaden, 11. Juni 2015

Der Parlamentarische Geschäftsführer:
Schaus